

Benutzungsordnung Schulhöfe

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu hat in der Sitzung vom 22.07.2019 auf Grundlage von § 4 in Verbindung mit §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulgelände in Trägerschaft der Stadt.
- (2) Sie soll den Aufenthalt auf dem Schulgelände regeln und die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Stadt gewährleisten.

§ 2 Zweckbestimmung und Nutzung

Das Schulgelände dient dem Schulbetrieb, d. h. dem Unterricht und Schulveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeiten. Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Das Schulgelände wird von der Stadt verwaltet.
- (2) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (3) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, der Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie von sonstigen Beauftragten der Stadt und der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Während des Schulbetriebs ist die Aufsicht durch die Hausordnung der Schule geregelt.

§ 4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5 Öffnungszeiten

Das Schulgelände ist zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet,

- an Schultagen von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr, in der Sommerzeit bis 21.00 Uhr,
- samstags, sonntags, feiertags und in den Ferien von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, in der Sommerzeit bis 21.00 Uhr.

Der Schulhof des Rupert-Neß-Gymnasiums ist an Schultagen erst ab 17.15 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen von dieser Benutzungsordnung können die Schulleitung und die Stadt erteilen.
- (2) Dauerhafte Ausnahmen und Befreiungen von dieser Benutzungsordnung kann nur die Stadt erteilen.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.
- (2) Auf dem Schulgelände dürfen weder Alkohol noch Drogen konsumiert werden.
- (3) Auf dem Schulgelände gilt absolutes Rauchverbot.
- (4) Der Aufenthalt in betrunkenem oder anderweitig Anstoß erregendem Zustand ist nicht gestattet.
- (5) Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter oder Führer des Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf dem Schulgelände verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Das Schulgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahme sind Fahrzeuge mit Berechtigungsausweis, Lieferfahrzeuge von Lehrkräften bei schulischen Veranstaltungen und von der Stadt zugelassene Unternehmen, z. B. Handwerker oder Lieferanten.
- (7) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphones) dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden. Dies gilt ebenso für Spiele aller Art sowie für die Benutzung von Skateboards oder Ähnlichem.
- (8) Auf dem Schulgelände sind Feuer aller Art sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen verboten.
- (9) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen des Geländes, z. B. mit Müll, Kaugummis, durch Ausspucken sowie Graffitis, ist verboten. Das Schulgelände einschließlich seiner Gebäude und Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt bzw. sauber zu hinterlassen.
- (10) Auf dem Schulgelände dürfen Waren und Leistungen aller Art weder feilgeboten noch beworben werden. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder das Verteilen von Flugblättern zu politischen Zwecken. Plakate dürfen nur mit Erlaubnis der Schulleitung oder der Stadt aufgehängt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich entgegen § 5 außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Schulgelände aufhält,
 2. entgegen § 7 Absatz 1 Dritte stört oder belästigt,
 3. entgegen § 7 Absatz 2 Alkohol oder Drogen konsumiert,
 4. entgegen § 7 Absatz 3 raucht,
 5. sich entgegen § 7 Absatz 4 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf dem Schulgelände aufhält,
 6. entgegen § 7 Absatz 5 Hunde nicht an der Leine führt und als Halter oder Führer des Hundes nicht dafür sorgt, dass der Hund seine Notdurft nicht auf dem Schulgelände verrichtet oder dennoch verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 7. entgegen § 7 Absatz 6 das Schulgelände mit einem Kraftfahrzeug ohne Erlaubnis befährt,
 8. die in § 7 Absatz 7 genannten Geräte in der Weise benutzt, dass Dritte gestört werden,
 9. entgegen § 7 Absatz 8 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
 10. entgegen § 7 Absatz 9 Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie Gegenstände beschädigt oder zerstört, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen. Dies gilt auch für alle Gebäude.

11. entgegen § 7 Absatz 10 Waren oder Leistungen aller Art feilbietet oder bewirbt,
12. entgegen § 3 Absatz 3 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 5 bis 1000 Euro geahndet werden.
(3) § 8 Absatz 1 gilt nicht, sofern eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wangen im Allgäu, den 23.07.2019
gez. Michael Lang, Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.